

boris.aebischer@sh.ch

## GESUCH: AUSNAHMEBEWILLIGUNG für die Querung eines Gewässers

---

### Ort der Bachquerung

Gemeinde: ..... Gewässername: .....

Startparzelle GB Nr: ..... Zielparzelle GB Nr: .....

Zweck der Querung: .....

.....  
.....

---

**Bauherrschaft:** Name: ..... zuständig: .....

Strasse: ..... Telefon: .....

PLZ / Ort: ..... E-Mail: .....

**Projektverfasser:** Name: ..... zuständig: .....

Strasse: ..... Telefon: .....

PLZ / Ort: ..... E-Mail: .....

**Bauunternehmen:** Name: ..... zuständig: .....

Strasse: ..... Telefon: .....

PLZ / Ort: ..... E-Mail: .....

---

### Angaben zu Bauverfahren / Materialien

Graben                       Pressen                       Bohren / Bohrverfahren

Rohrmaterial: ..... Anzahl Rohre: ..... Ø mm: .....

---

### Angaben zu Bauprogramm

voraussichtlicher Baubeginn: ..... voraussichtliches Bauende: .....

---

### Notwendige Unterlagen

- Situationsplan mit genauer Lage der Querung 1:500 oder 1:1000
- Grundriss- und Schnittpläne der Querung mit Höhenangaben der Gewässer- und Rohrsohle in m ü.M.

---

**Ort und Datum:**

**Unterschrift der Bauherrschaft / Bevollmächtigte,r:**

.....

.....

## Allgemeine Hinweise

1. Die Querung eines Gewässers bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanton Schaffhausen, Tiefbau Schaffhausen Abteilung Gewässer und Materialabbau.
2. Gesuche zur Ausnahmegewilligung für die Querung eines Gewässers werden von der Abteilung Gewässer und Materialabbau von Tiefbau Schaffhausen auf der Basis des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes behandelt. Dabei wird das Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen berücksichtigt.
3. Das Gesuch für die Querung eines Gewässers ersetzt das Gesuch für die Baubewilligung nicht. Dieses ist bei der Standortgemeinde einzureichen.
4. Die für die Querung eines Gewässers zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 sowie nach der Verwaltungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1973.
5. Vor der Einreichung eines Gesuches wird empfohlen, mit der Abteilung Gewässer und Materialabbau Kontakt aufzunehmen, um die gesetzlichen und praktischen Möglichkeiten einer gewünschten Querung zu besprechen.